OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302243/2/SE

Datum:
Linz, 26. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14, 4400 Steyr, vom 9. Jänner 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 12. Dezember 2018, GZ: BHPESBBG-2018-363388/3-AS, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (kurz: belangte Behörde) vom 12. Dezember 2018, GZ: BHPESBBG-2018-363388/3-AS, wurden über M. P., S. (kurz: mitbeteiligte Partei), Geldstrafen wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes verhängt.

I.2. Dagegen hat die Finanzpolizei Team 43 für das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr, Handel-Mazzetti-Promenade 14, 4400 Steyr (kurz: die Beschwerdeführerin), fristgerecht Beschwerde erhoben. Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und dass die belangte Behörde das Strafverfahren nach den geltenden Verfahrensbestimmungen bzw. den Bestimmungen des LSD-BG vorgesehenen Form durchführt.

Als Begründung bringt die Beschwerdeführerin die Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor. Dazu wird im Wesentlichen näher ausgeführt, dass das angefochtene Straferkenntnis ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst worden sei. Liegen aber Anhaltspunkte dafür vor, dass der Zustellempfänger der Sprache, in der die Urkunde bzw. hier das Straferkenntnis abgefasst ist, unkundig ist, so müsse der wesentliche Inhalt in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, übersetzt werden.
Die belangte Behörde habe Ermittlungen dahingehend unterlassen, ob die mitbeteiligte Partei ausreichend Kenntnisse der deutschen Sprache habe, um den Tatvorwurf in der Aufforderung der Rechtfertigung als auch das Straferkenntnis vollinhaltlich verstehen zu können.
Darüber hinaus sei die Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht entsprechend den speziellen Rechtshilfebestimmungen nach dem LSD-BG erfolgt.

I.3. Mit Vorlageschreiben der belangten Behörde vom 22. Februar 2019, eingelangt am 27. Februar 2019, wurde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Es waren Rechtsfragen zu beurteilen, deren weitere Klärung durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war.

II.2. Es steht fest, dass das Beschwerdebegehren einzig auf die Aufhebung und Zurückverweisung des bekämpften Bescheids zur Durchführung weiterer Ermittlungen (Vorhandensein ausreichender Deutschkenntnisse bei der mitbeteiligten Partei) durch die belangte Behörde gerichtet ist. Eine Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde nicht begehrt.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde in deutscher Sprache abgefasst.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 VwGVG tritt, soweit bei Beschwerden gegen Bescheide gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] eine Verletzung des Beschwerdeführers in Rechten nicht in Betracht kommt, an die Stelle der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, die Erklärung über den Umfang der Anfechtung.

III.2. Gemäß § 32 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. Nr. I. 44/2016, idgF, hat u.a. die Abgabenbehörde Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren nach den §§ 26, 27 Abs. 1, 2 oder 3 und 28.

Die Abgabenbehörden sind demnach berechtigt, Beschwerde gegen die Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden zu erheben.

III.3. § 27 VwGVG verweist hinsichtlich des Prüfungsumfangs für Beschwerden von Amts- und Organparteien explizit auf § 9 Abs. 3 VwGVG, dem eine Ausnahme von der Pflicht, ein Beschwerdebegehren zu formulieren, nicht zu entnehmen ist. Beschwerden von Amts- und Organparteien haben sowohl eine Erklärung über den Umfang der Anfechtung, die an die Stelle der Beschwerdegründe tritt, als auch ein Beschwerdebegehren zu enthalten (vgl dazu Fister/Fuchs/Sachs, aaO § 27 VwGVG

Anm 7, wonach das Verwaltungsgericht nur an die Anfechtungserklärung gebunden ist, nicht aber an die Beschwerdegründe; vgl außerdem Fister/Fuchs/Sachs, aaO § 9 VwGVG Anm 11, wonach durch § 9 Abs. 3 VwGVG denklogisch überhaupt nur die Bezeichnung des subjektiven Rechts, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet, ersetzt werden könne).

Eine Verletzung des Beschwerdeführers in subjektiven Rechten kommt insbesondere bei Amts- und Organparteien nicht in Betracht (vgl Fister/Fuchs/Sachs, aaO § 9 VwGVG Anm 11). Es tritt in diesen Fällen gemäß § 9 Abs. 3 VwGVG die Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Anfechtungserklärung) an die Stelle der Gründe (§ 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG), auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt.

Ein staatliches Organ (wie die Beschwerdeführerin auf Grund des § 32 LSD-BG) verfügt aber nicht über subjektive Rechte, sondern übt Kompetenzen aus (vgl. Grabenwarter, Subjektive Rechte und Verwaltungsrecht, 16. ÖJT 2006, I/1, S. 147 ff). In ständiger Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof unbeschadet dessen jedoch ausgesprochen, dass die sich aus einer ausdrücklich eingeräumten Parteistellung ergebenden Prozessualrechte allerdings subjektive-öffentliche Rechte der Organpartei darstellen (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 23. Jänner 2009, Zl. 2008/02/0190, mwN).

Nur die sich aus einer ausdrücklich eingeräumten Parteistellung ergebenden prozessualen Rechte nach VwGVG, VStG und AVG, wie z.B. Recht auf Bescheid, auf Akteneinsicht, auf Berufung, auf Parteiengehör, auf Ladung zur öffentlichen Verhandlung, stellen danach subjektive öffentliche Rechte der Organpartei dar, deren Verletzung in einer Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG geltend gemacht werden kann.

Jedoch hat die Beschwerdeführerin keine Verletzungen ihrer Prozessualrechte vorgebracht.
Mit der Abfassung des angefochtenen Bescheids (ausschließlich) in deutscher Sprache werden die prozessualen Rechte der Beschwerdeführerin nicht verletzt, auch wurden sonst keine Rechtswidrigkeiten angeführt. Die Beschwerdeführerin führte hingegen aus, dass das Vergehen des Beschuldigten von der belangten Behörde gut angelastet und sehr ausführlich begründet wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

gegenständliche Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer